

## Entgelte: Verträge mit Kostenträgern

Entgelte werden von den öffentlichen Kostenträgern gezahlt für Dienstleistungen, auf die Menschen in verschiedenen Lebenslagen einen gesetzlich geregelten Anspruch haben. Regelungen findet man in folgenden Gesetzen: BSHG (Bundessozialhilfegesetz), ab 01.01.2005 SGB XII (Grundsicherung), KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz), SGB XI (Pflegeversicherung)

Anders formuliert: Leistungsentgelte sind Vergütungen, die

- für konkret beschriebene Leistungen gezahlt werden
- sich i.d.R. in Stunden-, Tages- oder Monatssätzen bemessen
- entrichtet werden für Leistungen, die individuelle Ansprüche erfüllen
- auf Leistungen beruhen, auf die seitens des Leistungsempfängers ein Rechtsanspruch besteht
- bei Nichteinigung von einer Schiedsstelle festgesetzt werden können

Alle Entgeltvereinbarungen werden grundsätzlich prospektiv für einen zukünftigen Zeitraum abgeschlossen. Es gibt:

- keine Anpassung während des Vertragszeitraums  
(Ausnahmen: § 93b (3) BSHG, § 78d (3) KJHG, § 85 (7) SGB XI)
- keine Verlustausgleiche
- keine Gewinnabschöpfung

## Überblick über die Leistungsbereiche

Leistungs- bereich	BSHG	KJHG	SGB XI
Regelung	§ 93 ff	§ 78a ff	§ 82 ff
Abzuschließende Vereinbarungen	Leistungsvereinbarung  Vergütungsvereinbarung  Prüfungsvereinbarung	Leistungsvereinbarung  Entgeltvereinbarung  Qualitätsentwicklungs- vereinbarung	Versorgungsvertrag (§ 72)  Pflegesatzvereinbarung (§84 ff)  Vereinbarung über Unterkunft und Verpflegung (§ 87)  Förderung der Investitions- folgekosten (Zuwendung)  Leistungs- und Qualitätsvereinbarung (§80a)
Entgeltbestandteile	Grundpauschale  Maßnahmepauschale  Investitions- betrag	Entgelte für Leistungsangebote   Entgelte für die betriebs- notwendigen Investitionen	Pflegevergütung  Unterkunft und. Verpflegung  Investitionsförderung  Zusatzleistungen
Kostenträger	Selbstzahler  Sozialhilfe	Selbstzahler  Wirtschaftliche Jugendhilfe	Selbstzahler  Pflegeversicherung  Sozialhilfe  Land

## **Erläuterungen zur Tabelle:**

### **§ 93 a (1) BSHG (Leistungsvereinbarung)**

Die Vereinbarung über die Leistung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale festlegen, mindestens jedoch die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung, den von ihr zu betreuenden Personenkreis, Art, Ziel und Qualität der Leistung, Qualifikation des Personals sowie die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung. In die Vereinbarung ist die Verpflichtung der Einrichtung aufzunehmen, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen. Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

### **§ 78 c (1) SGB VIII (Leistungsvereinbarung)**

Die Leistungsvereinbarung muß die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere

- Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots,
- den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis,
- die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,
- die Qualifikation des Personals sowie
- die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung festlegen.

In die Vereinbarung ist aufzunehmen, unter welchen Voraussetzungen der Träger der Einrichtung sich zur Erbringung von Leistungen verpflichtet. Der Träger muß gewährleisten, daß die Leistungsangebote zur Erbringung von Leistungen nach § 78 a Abs. 1 geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

### **§ 72 SGB XI (Versorgungsvertrag)**

Die Pflegekassen dürfen ambulante und stationäre Pflege nur durch Pflegeeinrichtungen gewähren, mit denen ein Versorgungsvertrag besteht (zugelassene Pflegeeinrichtungen). In dem Versorgungsvertrag sind Art, Inhalt und Umfang der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 4 Abs. 2) festzulegen, die von der Pflegeeinrichtung während der Dauer des Vertrages für die Versicherten zu erbringen sind. Versorgungsverträge dürfen nur mit Pflegeeinrichtungen abgeschlossen werden, die

- den Anforderungen des § 71 genügen,
- die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung bieten,
- sich verpflichten, nach Maßgabe der Vereinbarung nach § 80 einrichtungsintern ein Qualitätsmanagement einzuführen und weiterzuentwickeln.

Ein Anspruch auf Abschluss eines Versorgungsvertrages besteht, soweit und solange die Pflegeeinrichtung diese Voraussetzungen erfüllt. (...)

(...) Die zugelassene Pflegeeinrichtung ist im Rahmen ihres Versorgungsauftrages zur pflegerischen Versorgung der Versicherten verpflichtet; (...)

### **§ 93 a (2) BSHG (Vergütungsvereinbarung)**

Vergütungen für die Leistungen nach Abs. 1 bestehen mindestens aus den Pauschalen für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale) und für die Maßnahmen (Maßnahmepauschale) sowie aus einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag). (...)

### **§ 78 c (2) SGB XIII (Entgeltvereinbarung)**

Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein. Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale. (...)

### **§ 78 b (1) SGB XIII**

Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über (...) differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) (...) abgeschlossen worden sind.

### **§ 84 SGB XI (Pfllegesätze)**

Pfllegesätze sind die Entgelte der Heimbewohner oder ihrer Kostenträger für die voll- oder teilstationäre Pflegeleistungen des Pflegeheimes sowie für medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung. Die Pfllegesätze müssen leistungsgerecht sein. Sie sind nach dem Versorgungsaufwand, den der Pflegebedürftige nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt, in drei Pflegeklassen einzuteilen. (...). Die Pfllegesätze müssen einem Pflegeheim bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, seinen Versorgungsauftrag zu erfüllen. Überschüsse verbleiben dem Pflegeheim; Verluste sind von ihm zu tragen. (...)

### **§ 87 SGB XI (Unterkunft und Verpflegung)**

Die als Pflegesatzparteien betroffenen Leistungsträger (§ 85 Abs. 2) vereinbaren mit dem Träger des Pflegeheimes die von den Pflegebedürftigen zu tragende Entgelte für Unterkunft und Verpflegung. Die Entgelte müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen stehen. (...)  
Förderung der Investitionsfolgekosten

### **§ 9 SGB XI Aufgaben der Länder**

Die Länder sind verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur. Das Nähere zur Planung und zur Förderung der Pflegeeinrichtungen wird durch Landesrecht bestimmt. Zur finanziellen Förderung der Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen sollen Einsparungen eingesetzt werden, die den Trägern der Sozialhilfe durch die Einführung der Pflegeversicherung entstehen.

### **§ 88 SGB XI (Zusatzleistungen)**

Neben den Pflegesätzen nach § 85 und den Entgelten nach § 87 darf das Pflegeheim mit den Pflegebedürftigen über die im Versorgungsvertrag vereinbarten notwendigen Leistungen hinaus (§ 72 Abs. 1 Satz 2) gesondert ausgewiesene Zuschläge für besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen vereinbaren (Zusatzleistungen). Der Inhalt der notwendigen Leistungen und deren Abgrenzung von den Zusatzleistungen werden in den Rahmenverträgen nach § 75 festgelegt.

### **§ 93 a (3) BSHG (Prüfungsvereinbarung)**

Die Träger der Sozialhilfe vereinbaren mit dem Träger der Einrichtung Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und die Qualitätssicherung der Leistungen sowie für das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen. Das Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten und in geeigneter Form auch den Leistungsempfängern der Einrichtung zugänglich zu machen.

### **§ 78 b (1) SGB XIII (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)**

Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über (...) (...) Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) abgeschlossen worden sind.

### **§ 80 a SGB XI Leistungs- und Qualitätsvereinbarung**

(2) In der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung sind die wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale festzulegen. Dazu gehören insbesondere

1. Die Struktur und die voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises, (...)
2. Art und Inhalt der Leistungen, die von dem Pflegeheim während des nächsten Pflegesatzzeitraums (...) erwartet werden, sowie
3. Die personelle und sächliche Ausstattung des Pflegeheims einschließlich der Qualifikation der Mitarbeiter.

### **§ 79 SGB XI Wirtschaftlichkeitsprüfung**

(1) Die Landesverbände der Pflegekassen können die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der ambulanten, teilstationären und vollstationären Pflegeleistungen durch von ihnen bestellte

Sachverständige prüfen lassen; vor Bestellung der Sachverständigen ist der Träger der Pflegeeinrichtung zu hören. (...)

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an ihren zuständigen Mitarbeiter im Landesverband Bremen Wolfgang Luz: Tel.: (0421) 7919943, e-mail [w.luz@paritaet-bremen.de](mailto:w.luz@paritaet-bremen.de)

November 2004